

52. Sind Verträge, in denen sich jemand Vorteile von einem Kaufmann lediglich dafür zusichern läßt, daß er dessen Geschäftsverbindung mit einem Dritten nicht störe oder dem Dritten, der von der Zusicherung keine Kenntnis hat, die Fortsetzung der Geschäftsverbindung empfehle, unsittlich und daher unverbindlich?

I. Civilsenat. Ur. v. 6. Februar 1901 i. S. D. (Rl.) w. M. & Co.
u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 439/00.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten unter 2 und 3 waren Teilhaber der später in Liquidation getretenen offenen Handelsgesellschaft M. M. & Co., der Beklagten unter 1. Im Jahre 1894 betrieb der Beklagte M. M. im Auftrage von G. Mellin in London für dessen Erzeugnisse in Kinder-nahrung die Reklame in Hornhardt's Konzerthaus und in dem Theaterjournal zu Hamburg. Er geriet wegen der Ausführung mit Mellin in Differenzen, welche unter Vermittelung des Klägers, des damaligen Vertreters Mellin's für den Verkauf seiner Ware in Hamburg, beigelegt wurden. Der Kläger hatte sich bei dieser Veranlassung 25 Prozent aller Einnahmen versprechen lassen, die M. für die Reklame bei Hornhardt und im Theaterjournal von Mellin beziehen werde. Am 22. Mai 1896 stellte M. M. dem Kläger eine Erklärung aus, worin er auch namens der verklagten Firma M. M. & Co. die Verpflichtung anerkannte, dem Kläger „von seinen Abschüssen“ mit der Firma

G. Mellin, London, 25 Prozent zukommen zu lassen, und am folgenden Tage erhielt Kläger ferner folgende schriftliche Zusicherung von seiten der verklagten Firma:

„Von allen Zahlungen, die uns jetzt oder später von Herrn G. Mellin, London, direkt oder indirekt zugehen, sichern wir Herrn D. hier eine Provision von 25 Prozent zu.“

In der Folgezeit ließ Mellin durch die Beklagten teils in Hamburg, teils in anderen Städten Deutschlands für seine Fabrikate in großem Maßstabe auf Grund einer Reihe zum Teil für eine Zeitdauer von 10 Jahren abgeschlossener Kontrakte Reklame betreiben. Am 16. Juni 1896 ging sein Geschäft mit Aktiven und Passiven auf eine unter der Firma „Mellin's Food Comp. L^d“ in London errichtete Aktiengesellschaft über, die das Verhältnis zu den Beklagten in bisheriger Weise fortsetzte. Auch nach dieser Zeit, bis zum Jahre 1897, bezahlten die Beklagten dem Kläger die in der Erklärung vom 23. Mai 1896 versprochenen Provisionen ohne Rücksicht auf die mit der Firma Mellin vorgegangene Veränderung. Am 7. März 1898 stellte der Beklagte M. dem Kläger eine Erklärung aus, wonach die Provision des letzteren für die in der Arkaden-Passage veranstaltete Mellin'sche Reklame auf 33 $\frac{1}{2}$ Prozent vom Bruttobetrag erhöht wurde. Auch bezüglich anderer Reklameunternehmungen im Auftrage Mellin's wurden Specialabreden getroffen.

Später klagte der Kläger gegen die Beklagten solidarisch auf Zahlung der ihm auf Grund dieses Verhältnisses angeblich zukommenden rückständigen Provisionen, Gewinnanteile und Zinsen, sowie auf Abrechnung. Den Zahlungsanspruch in Höhe von 52234,94 *M* nebst Zinsen erkannte der erste Richter zum Betrage von 21906,25 *M* zu; im übrigen wurde die Klage, von Nebenpunkten abgesehen, abgewiesen. Auf die Berufung beider Teile erörterte der Berufungsrichter zunächst nur die Einrede, daß die in den Urkunden vom 22. und 23. Mai 1896, sowie vom 7. März 1898 eingegangenen Verpflichtungen wegen Unfittlichkeit des Vertrages nichtig seien, da der Kläger bei Abschluß dieser Vereinbarungen absichtlich zum Nachteil Mellin's gehandelt habe, und erachtete dieselbe für begründet. Demgemäß wies er die Klage durch Teilurteil insoweit ab, als sie jene Vereinbarungen zur Grundlage hatte. Die Revision des Klägers ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht die in Frage stehenden drei Kontrakte für gegen die guten Sitten verstoßend und daher für ungültig erklärt hat.

Nach den übereinstimmenden Vorträgen der Parteien bahnte sich das Verhältnis zwischen ihnen an, als der Beklagte M. M. bereits von Mellin Aufträge zur Besorgung seiner Reklame erhalten hatte und aus diesem Grunde mit ihm in einem Kontraktverhältnisse stand. Wie Kläger selbst angiebt, sei Beklagter damals seiner Verpflichtung gegenüber Mellin nicht nachgekommen, weshalb dieser den Kläger beauftragt habe, zu intervenieren. Auf Veranlassung des Klägers ist nunmehr namens Mellin's gegen den Beklagten Klage auf Auflösung des Kontraktes und auf Schadensersatz erhoben worden. Während oder in Anlaß dieses Prozesses ließ Kläger sich von dem Beklagten 25 Prozent aller Einnahmen versprechen, die dieser auf Grund der bestehenden Reklameverträge von Mellin beziehen werde, wogegen die Klage zurückgezogen, und das Kontraktverhältnis zwischen Mellin und dem Beklagten aufrecht erhalten wurde. An der Unfittlichkeit dieses Vertrages kann kein Zweifel bestehen, gleichviel ob Mellin dadurch geschädigt wurde, oder nicht. Kläger war in seiner Eigenschaft als Vertreter Mellin's für den Verkauf seiner Ware und als dessen Vertrauensmann von ihm beauftragt worden, seine Beziehungen zu dem Beklagten zu regeln, hatte diesen Auftrag angenommen und in Erledigung desselben den Prozeß anhängig gemacht. Er benutzte seine Vertrauensstellung und die Verfügungsmacht, die ihm in gewissen Grenzen über den Fortbestand der Reklameverträge zustand, um von dem an diesen Verträgen in hohem Maße interessierten Beklagten ohne jede legitime Gegenleistung erhebliche pekuniäre Vorteile zu erpressen. Ohne jede legitime Gegenleistung; denn der Abschluß eines Vergleiches mit dem Beklagten kann als solche gewiß nicht angesehen werden, da Kläger, wenn der Abschluß im Interesse Mellin's lag, ohnehin vermöge seines Auftrages dazu verpflichtet war, anderenfalls aber im direkten Widerspruche mit den von ihm übernommenen Pflichten handelte. Das hierbei beobachtete Verhalten des Klägers grenzt in Bezug auf Verwerflichkeit der Gesinnung und Gemeinschädlichkeit des Erfolges so nahe an den Thatbestand der Erpressung, des Wuchers und der Bestechung, daß, wenngleich die Thatbestandsmerkmale keines dieser

drei Delikte vollkommen erfüllt sein mögen, der daraus entspringende Kontrakt unmöglich den Schutz des Gesetzes beanspruchen kann.

Dies ist aber die Grundlage, auf der auch die hier in Frage stehenden drei Kontrakte erwachsen sind. Kläger trägt selbst vor, daß er sich um den Abschluß der weiteren Verträge zwischen Mellin und den Beklagten in keiner Weise gekümmert habe. Demnach hat er sich ohne jede legitime Gegenleistung den enormen Betrag von 25 Prozent aller Bruttozahlungen, welche in Anlaß von Kellameverträgen von Mellin an die Beklagten zu zahlen sein würden, von diesen zusichern und für einen Kontrakt die Zusicherung gar auf $33\frac{1}{3}$ Prozent erhöhen lassen. Da Kläger selbst bestreitet, daß es sich dabei etwa um eine Schenkung handelt, kann nach Lage der Sache die Gegenleistung nur in einem in der Hauptsache negativen Verhalten des Klägers, nämlich darin bestanden haben, daß er sich einer Störung des zwischen Mellin und den Beklagten bestehenden Geschäftsverhältnisses enthielt, zu welcher er in seiner Vertrauensstellung gegenüber Mellin eine Handhabe hatte, allenfalls auch darin, daß er etwaige Anfragen Mellin's in einem den Beklagten günstigen Sinne beantwortete. Er nutzte also bei diesen Versprechungen die Furcht der Beklagten davor aus, daß Kläger dem Mellin von einer Fortsetzung des ihnen Gewinn bringenden Geschäftsverhältnisses abraten und es dadurch bewerkstelligen werde, daß andere Personen, die bereit waren, den hohen Ansprüchen des Klägers nachzukommen, an ihre Stelle träten. An der Unfittlichkeit eines solchen wirtschaftlichen Schmarozertums besteht nicht der geringste Zweifel, und darauf begründete Verträge können, auch abgesehen von der Frage, ob sie einen Vertrauensbruch dem Vertrauensgeber gegenüber enthalten, nicht vor Gericht geltend gemacht werden. Es ist aber vom Oberlandesgerichte mit Recht angenommen worden, daß die Verträge auch mit Rücksicht auf das Verhältnis zu Mellin den Charakter der Unfittlichkeit tragen. Aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt sich, daß die sog. Provisionsverträge nach Auffassung der Kontrahenten vor Mellin geheim gehalten werden sollten, da sie sich bewußt waren, daß dieser anderenfalls nicht Verträge abschließen werde, welche von vornherein zu seinem Nachteil mit 25 Prozent oder gar $33\frac{1}{3}$ Prozent vom Bruttobetrag zu Gunsten des Klägers belastet seien. Da es hier nur auf die Tendenz der Verträge, nicht auf ihren späteren Erfolg ankommt, sind demgegenüber

die Behauptungen des Klägers darüber, daß Mellin zu einer gewissen Zeit Kenntnis von den dem Kläger zugesicherten Provisionen erhalten hat, unerheblich. Die Parteien hatten es jedenfalls nach der tatsächlichen Feststellung darauf abgesehen, einen Irrtum des Mellin über den Bestand der Provisionsverträge und über die Angemessenheit der hierdurch in ihrer Höhe wesentlich beeinflussten Forderungen der Beklagten zu Gunsten des Klägers und zum Nachteil Mellin's auszunutzen. Hierin ist angesichts der Vertrauensstellung des Klägers eine Unfittlichkeit zu erblicken, auch wenn derselbe, wie er behauptet, nicht mit dem Abschlusse der Klameverträge selbst befaßt war. Immerhin war er der ständige Vertreter Mellin's für den Verkauf seiner Waren und als solcher mindestens moralisch verpflichtet, auch in anderen Angelegenheiten, in welchen ihn Mellin auf Grund der bestehenden Geschäftsverbindung um vertrauliche Äußerung ersuchte, dem in ihn gesetzten Vertrauen zu entsprechen, was nur geschehen konnte, wenn die ganze Sachlage klargelegt wurde. Die sog. Provisionsverträge sind daher auch um deswillen unfittlich und nichtig, weil das dabei ins Auge gefaßte Ziel mittels eines Vertrauensmißbrauches erreicht werden sollte. Die englische Jurisprudenz erachtet aus diesem Gesichtspunkte Kontrakte, in welchen sich jemand für die Empfehlung zu einer Anstellung ohne Wissen des Anstellenden Vermögensvorteile zusagen läßt, auch ohne die hier vorliegenden erschwerenden Momente der exorbitanten Höhe des zugesagten Vorteiles und der gewollten Benachteiligung des Anstellenden für nichtig.

Vgl. Addison, Law of contracts S. 81: »All contracts and agreements to recommend parties for employment in offices of trust in consideration of the payment of money, or to pay money in consideration of such recommendation, entered into without the knowledge of the employer or person who has the office at his disposal, are a fraud upon the latter, and are void.« . . .